

# Anlage AB

## Allgemeine Bedingungen für die Fernwärmeversorgung mit – BS|Fernwärme Klassik – BS|ENERGY, Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG

### 1 Vertragsschluss / Lieferbeginn

- Das Angebot von BS|ENERGY in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss zur Anwendung kommenden Preise.
- Der Vertrag kommt durch Bestätigung von BS|ENERGY in Textform unter Angabe des geplanten Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen erfolgt sind. Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert BS|ENERGY hierzu ausdrücklich auf.

### 2 Art der Versorgung

- BS|ENERGY ist verpflichtet, dem Kunden ganzjährig Wärme aus dem Heizwassernetz bereitzustellen und ihm dessen gesamten Wärmebedarf an seine in Ziffer 1 des Auftrags benannte Entnahmestelle zu liefern.
- BS|ENERGY übergibt die Wärme bei Vorhandensein einer Kompaktstation unmittelbar hinter den Hauptabsperrarmaturen der Hausanschlussleitung in die kundeneigene Kompaktstation und bei Vorhandensein einer Übergabestation am Ende der Übergabestation in die kundeneigene Hauszentrale. Ist eine Kompaktstation vorhanden, muss der Zugriff durch BS|ENERGY auf den in der Kompaktstation installierten Differenzdruck-/Mengenregler und den Wärmehähler aus betriebstechnischen Gründen jederzeit möglich sein.
- Der Kunde nimmt die Wärme ganzjährig gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages von BS|ENERGY ab und zahlt die Preise gemäß Ziffer 3. Die Rechte des Kunden nach § 3 Satz 3 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.
- Der Kunde wird einen eventuellen Wärmehärbedarf von BS|ENERGY beziehen, sofern er den Bedarf nicht aus regenerativen Energiequellen deckt und der Mehrbedarf von BS|ENERGY zur Verfügung gestellt werden kann.
- Die technischen Einzelheiten über den Anschluss und den Betrieb der Anlage sind in den Technischen Anschlussbedingungen von BS|ENERGY (TAB) festgelegt.
- Dieser Vertrag gilt für die Versorgung mit Fernwärme von Kundenanlagen ohne Mengenregleinrichtung, ohne gemäß TAB, Ziffer 4, kundenseitig (auf Verlangen von BS|ENERGY) vorgelegte Wärmebedarfs- und Wärmeleistungsberechnung, bis zu einem Jahresverbrauch von 125 MWh.

### 3 Preisregelung

- Das vom Kunden zu zahlende Entgelt für die Versorgung mit Fernwärme setzt sich zusammen aus:
  - dem **Arbeitspreis** gemäß Ziffer 3.2
  - dem **Grundpreis** gemäß Ziffer 3.3
  - dem **Umlagenpreis** gemäß Ziffer 3.4 und – ab 1. Januar 2025 –
  - dem **Verrechnungspreis** gemäß Ziffer 3.5.

#### 3.2 Arbeitspreis

Der **Arbeitspreis** ist ein verbrauchsabhängiges Entgelt für die tatsächlich gelieferte Wärmemenge. Der Arbeitspreis ist ein variabler Preis und errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils halbjährlich mit Wirkung zum 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres neu.

$$AP = AP_0 * (0,25 * G/G_0 + 0,05 * H/H_0 + 0,05 * CO_2/CO_{2,0} + 0,15 * WW/W_0 + 0,25 * E/E_0 + 0,25 I/I_0)$$

darin bedeuten:

**AP = neu errechneter Arbeitspreis in Cent je kWh / EUR je MWh**

**AP<sub>0</sub> = Basisarbeitspreis 199,98 EUR je MWh**

**G = neuer Gaspreis**

Der **neue Gaspreis** für Preisneubildungen zum 1. April entspricht dem arithmetischen Mittel der handelstäglichen (börsentäglichen) Abrechnungspreise (Settlement-Preise) des kontinuierlichen Handels des Produktes EEX THE NATURAL GAS FUTURES Season Sum-XX (Summer-Season) im Handelszeitraum April bis September des der jeweiligen Preisneubildung vorhergehenden Kalenderjahres. Für Preisneubildungen zum 1. Oktober entspricht er dem arithmetischen Mittel der handelstäglichen Abrechnungspreise des kontinuierlichen Handels des Produktes EEX THE NATURAL GAS FUTURES Season Win-XX (Winter-Season) im Handelszeitraum Oktober des der jeweiligen Preisneubildung vorhergehenden Kalenderjahres bis März des Kalenderjahres der jeweiligen Preisneubildung.

„Sum-XX“ bzw. „Win-XX“ bezeichnet hierbei das jeweils zu berücksichtigende, im jeweils vorgenannten Handelszeitraum gehandelte Season-Produkt für den ab dem Zeitpunkt der jeweiligen Preisneubildung laufenden sechsmonatigen Lieferzeitraum, z. B. bei der Preisneubildung zum 1. April 2024 das Produkt „Sum-24“ für den Lieferzeitraum Sommer 2024 von April 2024 bis September 2024 und bei der Preisneubildung zum 1. Oktober 2024 das Produkt „Win-24“ für den Lieferzeitraum Winter 2024 von Oktober 2024 bis März 2025.

**G<sub>0</sub> = Basisgaspreis 98,48**

Der **Basisgaspreis** entspricht dem arithmetischen Mittel der handelstäglichen Abrechnungspreise des kontinuierlichen Handels des Produktes EEX THE NATURAL GAS FUTURES Season Win-23 (Winter-Season) im Handelszeitraum Oktober 2022 bis März 2023.

Die vorgenannten **Gas-Abrechnungspreise des Produktes EEX THE NATURAL GAS FUTURES Sum-XX und Win-XX** werden handelstäglich nach Handelsschluss von der European Energy Exchange AG (EEX) ermittelt und veröffentlicht. Maßgeblich sind die im Internet auf der Website der EEX veröffentlichten Abrechnungspreise, derzeit abrufbar unter <https://www.eex.com/de/marktdaten/eex-group-datasource/bs-energy>, dort unter EEX THE NATURAL GAS FUTURES / Auswahl: Handelsmonat / Handelstag / Preis – die Nutzung dieser Daten ist nur den Wärmekunden von BS|ENERGY gestattet – sowie, jeweils für die letzten 45 Tage, unter [www.eex.com/de](http://www.eex.com/de), dort unter Marktdaten / Erdgas / Futures / Auswahl: EEX THE NATURAL GAS FUTURES / Auswahl: Handelstag / Auswahl: Season / Win-XX bzw. Sum-XX / Abrechnungspreis.

#### H = neuer Altholzindex

Der **neue Altholzindex** für Preisneubildungen zum 1. April gibt die Entwicklung der bei BS|ENERGY anfallenden durchschnittlichen mengenabhängigen Kosten je Tonne (netto, ohne Umsatzsteuer) zur Wärmeerzeugung eingesetzten Altholz der Monate April bis September des der jeweiligen Preisneubildung vorhergehenden Kalenderjahres an. Für Preisneubildungen zum 1. Oktober gibt er die Entwicklung der bei BS|ENERGY anfallenden durchschnittlichen mengenabhängigen Kosten je Tonne (netto, ohne Umsatzsteuer) zur Wärmeerzeugung eingesetzten Altholz der Monate Oktober des der jeweiligen Preisneubildung vorhergehenden Kalenderjahres bis März des Kalenderjahres der jeweiligen Preisneubildung an. Die Angabe des Altholzindex erfolgt jeweils in Form einer Messzahl auf der Grundlage der vorgenannten mengenabhängigen Altholzkosten im Basiszeitraum Oktober 2022 bis März 2023 (= 100,0).

Die vorgenannten mengenabhängigen Altholzkosten setzen sich aus den von BS|ENERGY zu zahlenden Kosten für die Beschaffung, die Analyse, die Aufbereitung und die Logistik (insbesondere für den Transport, den Güterumschlag und die Lagerung) des von BS|ENERGY zur Wärmeerzeugung eingesetzten Altholzes zusammen. Eingeschlossen sind dabei, soweit diese jeweils anfallen, die Kosten für den betriebsbedingt (aufgrund der Veränderlichkeit des Altholzbedarfs für die Wärmeerzeugung) erforderlichen Wiederverkauf von Altholzmengen (Absteuerungskosten) sowie alle einschlägigen, vor allem auch abfallrechtlichen Steuern, Abgaben (insbesondere Gebühren) und sonstigen hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastungen (d. h. keine Bußgelder o. ä.), wie insbesondere der Gebühren der Zentralen Stelle für Sonderabfälle, zu der in Niedersachsen die Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH (NGS) bestimmt ist (NGS-Gebühren) und der Gebühren im Rahmen der Überprüfung der abfallrechtlichen Nachweise, dem sogenannten Begleitscheinverfahren.

**H<sub>0</sub> = Basisaltholzindex 100,0**

Der **Basisaltholzindex** gibt die bei BS|ENERGY anfallenden durchschnittlichen mengenabhängigen Kosten je Tonne (netto, ohne Umsatzsteuer) zur Wärmeerzeugung eingesetzten Altholz der Monate Oktober 2022 bis März 2023 in Form einer Messzahl (=100,0) an.

Die vorgenannten **Altholzindizes** werden von BS|ENERGY ermittelt und veröffentlicht. Maßgeblich sind die im Internet auf der Website von BS|ENERGY veröffentlichten Indizes, derzeit abrufbar unter [www.bs-energy.de](http://www.bs-energy.de), dort unter Produkte / Wärme / Preise und Vertragsbestandteile. Die Altholzindizes werden durch Prüfungsvermerke eines Wirtschaftsprüfers nachgewiesen. Die Prüfungsvermerke können während der Öffnungszeiten im Kundenzentrum von BS|ENERGY, Bohlgweg 5, 38100 Braunschweig, eingesehen werden.

#### CO<sub>2</sub> = neuer CO<sub>2</sub>-Preis

in EUR je t CO<sub>2</sub>-Äquivalent

Der **neue CO<sub>2</sub>-Preis** für Preisneubildungen zum 1. April und 1. Oktober entspricht dem arithmetischen Mittel der handelstäglichen Abrechnungspreise (Settlement-Preise) des kontinuierlichen Handels des Produktes EEX EUA FUTURES Monat Dec/XX im Handelszeitraum Januar bis Dezember des der jeweiligen Preisneubildung vorhergehenden Kalenderjahres. „Dec/XX“ bezeichnet hierbei das jeweils zu berücksichtigende, im vorgenannten Handelszeitraum gehandelte Monats-Produkt für den Dezember des Kalenderjahres der jeweiligen Preisneubildung, z. B. bei der Preisneubildung zum 1. April 2024 und zum 1. Oktober 2024 das Produkt „Dec/24“.

#### CO<sub>2</sub> = Basis-CO<sub>2</sub>-Preis

83,59 EUR je t CO<sub>2</sub>-Äquivalent

Der **Basis-CO<sub>2</sub>-Preis** entspricht dem arithmetischen Mittel der handelstäglichen Abrechnungspreise des kontinuierlichen Handels des Produktes EEX EUA FUTURES Monat Dec/23 im Handelszeitraum Januar bis Dezember 2022.

Die vorgenannten **CO<sub>2</sub>-Abrechnungspreise des Produktes EEX EUA FUTURES Dec/XX** werden handelstäglich nach Handelsschluss von der EEX ermittelt und veröffentlicht. Maßgeblich sind die im Internet auf der Website der EEX veröffentlichten Abrechnungspreise, derzeit abrufbar unter <https://www.eex.com/de/marktdaten/eex-group-datasource/bs-energy>, dort unter EEX EUA FUTURES / Auswahl: Handelsmonat / Handelstag / Preis – die Nutzung dieser Daten ist nur den Wärmekunden von BS|ENERGY gestattet – sowie, jeweils für die letzten 45 Tage, unter [www.eex.com/de](http://www.eex.com/de), dort unter Marktdaten / Umweltprodukte / Futures / Auswahl: EEX EUA FUTURES / Auswahl: Handelstag / Monat / Dec/XX / Abrechnungspreis.

#### W = neuer Wärmepreisindex

Der **neue Wärmepreisindex** für Preisneubildungen zum 1. April entspricht dem arithmetischen Mittel der monatlichen Indizes des Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Betriebskost.) (Basisjahr 2020 = 100) der Monate Juli bis Dezember des der jeweiligen Preisneubildung vorhergehenden Kalenderjahres.

Für Preisneubildungen zum 1. Oktober entspricht er dem arithmetischen Mittel der monatlichen Indizes des Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Betriebskost.) (Basisjahr 2020 = 100) der Monate Januar bis Juni des Kalenderjahres der jeweiligen Preisneubildung.

**W<sub>0</sub> = Basiswärmepreisindex 164,9**

Der **Basiswärmepreisindex** entspricht dem arithmetischen Mittel der monatlichen Indizes des Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Betriebskost.) (Basisjahr 2020 = 100) der Monate Januar bis Juni 2023.

Die vorgenannten **Indizes des Wärmepreisindex** werden vom Statistischen Bundesamt (Destatis) als Sonderposition des Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums (COICOP 2-/3-/4-/5-/10-Steller/Sonderpositionen), Code 61111-0006, Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Betriebskost.), Code CC13-77, veröffentlicht. Maßgeblich sind die im Internet auf der Website von Destatis veröffentlichten Indizes, derzeit abrufbar unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de), dort unter GENESIS-Online Datenbank / Suchbegriff: 61111-0006 / Zeit auswählen: ... / Inhaltsfilter: Verwendungszw. d. Individualkonsums, Sonderpositionen /

Werteabruf / CC13-77 Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Betriebskost.), sowie unter GENESIS-Online Datenbank / Beta-Version / Suchbegriff: 61111-0006 / Anpassen / Vorspalte anpassen / Inhaltsfilter: Verwendungszw. d. Individualkonsums, Sonderpositionen / Kopfzeile / Auswahl: Jahr / CC13-77 Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Betriebskost.).

**E = neues Entgelt in EUR je Stunde**

Das **neue Entgelt** für Preisneubildungen zum 1. April und 1. Oktober entspricht dem zum Zeitpunkt der jeweiligen Preisneubildung gültigen Stundenentgelt für Arbeitnehmer nach dem jeweils gültigen Tarifvertrag für Versorgungsbetriebe (TV-V) in Entgeltgruppe 5 Stufe 4 (West).

Das vorgenannte **Entgelt** wird durch die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) mit dem jeweils gültigen TV-V veröffentlicht und ergibt sich derzeit nach § 6 Abs. 4 Satz 2 TV-V i. V. m. Anlage 3a zum TV-V. Maßgeblich ist jeweils das im Internet auf der Website der VKA veröffentlichte Entgelt, derzeit abrufbar unter [www.vka.de](http://www.vka.de), dort unter Tarifverträge & Richtlinien / Tarifverträge / TV-V / Anlage 3a.

**E<sub>0</sub> = Basisentgelt 19,57 EUR je Stunde**

Das Basisentgelt entspricht dem am 1. Oktober 2023 gültigen Stundenentgelt für Arbeitnehmer nach dem TV-V vom 5. Oktober 2000 in der Fassung des 15. und 16. Änderungsstarifvertrages vom 1. Januar 2023 in Entgeltgruppe 5 Stufe 4 (West).

Das vorgenannte **Entgelt** wurde durch die VKA mit dem vorgenannten TV-V veröffentlicht und ergibt sich nach § 6 Abs. 4 Satz 2 dieses TV-V i. V. m. Anlage 3a zu diesem TV-V. Maßgeblich ist der Stand 1. Oktober 2023 im Internet auf der Website der VKA veröffentlichte TV-V, unter [www.vka.de](http://www.vka.de), dort unter Tarifverträge & Richtlinien / Tarifverträge / TV-V / Anlage 3a. Der TV-V vom 5. Oktober 2000 in der Fassung des 15. und 16. Änderungsstarifvertrages vom 1. Januar 2023 kann während der Öffnungszeiten im Kundenzentrum von BS|ENERGY, Bohlweg 5, 38100 Braunschweig, eingesehen werden.

**I = neuer Investitionsgüterindex**

Der **neue Investitionsgüterindex** für Preisneubildungen zum 1. April entspricht dem arithmetischen Mittel der monatlichen Indizes der Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (Basisjahr 2015 = 100) der Monate Juli bis Dezember des der jeweiligen Preisneubildung vorhergehenden Kalenderjahres. Für Preisneubildungen zum 1. Oktober entspricht er dem arithmetischen Mittel der monatlichen Indizes der Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (Basisjahr 2015 = 100) der Monate Januar bis Juni des Kalenderjahres der jeweiligen Preisneubildung.

**I<sub>0</sub> = Basisinvestitionsgüterindex 121,4**

Der **Basisinvestitionsgüterindex** entspricht dem arithmetischen Mittel der monatlichen Indizes der Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (Basisjahr 2015 = 100) der Monate Januar bis Juni 2023.

Die vorgenannten **Indizes der Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten** werden von Destatis als Sonderposition des Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2009 2-/3-/4-/5-/6-/9-/Steller/ Sonderpositionen), Code 61241-0004, Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, Code GP-X002, veröffentlicht. Maßgeblich sind die im Internet auf der Website von Destatis veröffentlichten Indizes, derzeit abrufbar unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de), dort unter GENESIS-Online Datenbank / Suchbegriff: 61241-0004 / Zeit auswählen: ... / Inhaltsfilter: GP2009 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte / Werteabruf / GP-X002 Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, sowie unter GENESIS-Online Datenbank / Beta-Version / Suchbegriff: 61241-0004 // Anpassen / Vorspalte anpassen / Inhaltsfilter: GP2009 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte / Kopfzeile / Auswahl: Jahr / GP-X002 Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten.

### 3.3 Grundpreis

Der **Grundpreis** ist das verbrauchsunabhängige Entgelt für die Bereitstellung der Wärmeleistung. Der Grundpreis ist ein variabler Preis und errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils halbjährlich mit Wirkung zum 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres neu.

$GP = GP_0 * (0,50 * E/E_0 + 0,50 * I/I_0)$

darin bedeuten:

**GP = neu errechneter Grundpreis in EUR je Jahr**

**GP<sub>0</sub> = Basisgrundpreis 98,00 EUR je Jahr**

**E = neues Entgelt in EUR je Stunde**

Erläuterungen wie unter Ziffer 3.2

**E<sub>0</sub> = Basisentgelt 15,88 EUR je Stunde**

Das **Basisentgelt** entspricht dem am 1. August 2013 gültigen Stundenentgelt für Arbeitnehmer nach dem TV-V vom 5. Oktober 2000 in der Fassung des 9. Änderungsstarifvertrages vom 31. März 2012 in Entgeltgruppe 5 Stufe 4 (West). Das **Basisentgelt** weicht wegen der zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntgabe dieser Preisregelung im September 2023 geltenden Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzgebung von dem Basisentgelt für den Arbeitspreis und den Verrechnungspreis ab.

Das vorgenannte **Entgelt** wurde durch die VKA mit dem vorgenannten TV-V veröffentlicht und ergibt sich nach § 6 Abs. 4 Satz 2 dieses TV-V i. V. m. Anlage 3a zu diesem TV-V. Maßgeblich ist der Stand 1. August 2013 im Internet auf der Website der VKA veröffentlichte TV-V, unter [www.vka.de](http://www.vka.de), dort unter Tarifverträge & Richtlinien / Tarifverträge / TV-V / Anlage 3a. Der TV-V vom 5. Oktober 2000 in der Fassung des 9. Änderungsstarifvertrages vom 31. März 2012 kann während der Öffnungszeiten im Kundenzentrum von BS|ENERGY, Bohlweg 5, 38100 Braunschweig, eingesehen werden.

**I = neuer Investitionsgüterindex**

Erläuterungen wie unter Ziffer 3.2

**I<sub>0</sub> = Basisinvestitionsgüterindex 98,5**

Der **Basisinvestitionsgüterindex** ergibt sich infolge der Überarbeitung und Umstellung des Basisjahres des Index der Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten durch Destatis von der Basis 2010 = 100 auf die Basis 2015 = 100 (Umbasierung). Er bildet sich aufgrund preisneutraler

Umrechnung des bis zur Umbasierung geltenden Basisinvestitionsgüterindex 102,9, der dem arithmetischen Mittel der monatlichen Indizes der Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (Basisjahr 2010 = 100) der Monate März bis August des Jahres 2013 entspricht.

Der Basisinvestitionsgüterindex weicht wegen der zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntgabe dieser Preisregelung im September 2023 geltenden Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzgebung von dem Basisinvestitionsgüterindex für den Arbeitspreis und den Verrechnungspreis ab.

Die vorgenannten **Indizes der Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten** (Basisjahr 2010 = 100) wurden von Destatis in der Fachserie 17: Preise; Reihe 2: Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), Tabelle 1.1 Aktuelle Ergebnisse, Lfd.-Nr. 3, veröffentlicht. Maßgeblich ist die Stand Basisjahr 2010 = 100 im Internet auf der Website von Destatis veröffentlichte Fachserie 17: Preise; Reihe 2, unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de), dort unter dem Thema Wirtschaft / Preise. Die Fachserie 17: Preise; Reihe 2 (Basisjahr 2010 = 100) kann während der Öffnungszeiten im Kundenzentrum von BS|ENERGY, Bohlweg 5, 38100 Braunschweig, eingesehen werden.

### 3.4 Umlagenpreis

Der **Umlagenpreis** ist ein verbrauchsabhängiges Entgelt für die tatsächlich gelieferte Wärmemenge. Der Umlagenpreis ist ein variabler Preis und errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils mit Wirkung zum 1. Januar, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres neu.

$UP = (GS + RB) / UF + GF$

darin bedeuten:

**UP = neu errechneter Umlagenpreis in Cent je kWh / EUR je MWh**

**GS = neue Gasspeicherumlage in EUR je MWh**

Die **neue Gasspeicherumlage** für Preisneubildungen zum 1. Januar, 1. Juli und 1. Oktober entspricht der zum Zeitpunkt der jeweiligen Preisneubildung gültigen, von BS|ENERGY an den Marktgebietsverantwortlichen Gas, die Trading Hub Europe GmbH (THE), abzuführenden Gasspeicherumlage gemäß § 35 e Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Sie dient der Einhaltung der Füllstandvorgaben für Gasspeicheranlagen zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit durch die THE und soll die ihr in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten gemäß §§ 35 c und d EnWG ersetzen. Die Gasspeicherumlage wird erstmals ab dem 1. Oktober 2022 bis zum 31. März 2025 erhoben und wird von der THE jeweils zum 1. Januar und 1. Juli eines Jahres angepasst.

**RB = neue RLM Bilanzierungsumlage in EUR je MWh**

Die **neue RLM Bilanzierungsumlage** für Preisneubildungen zum 1. Januar, 1. Juli und 1. Oktober entspricht der zum Zeitpunkt der jeweiligen Preisneubildung gültigen, von BS|ENERGY an die THE abzuführenden RLM Bilanzierungsumlage gemäß § 29 Satz 2 GasNZV. Sie dient unter anderem zur Deckung der Kosten, die der THE bei der Beschaffung von zur Aufrechterhaltung der Systemstabilität im Gasnetz erforderlicher Regelleistung entstehen. Die RLM Bilanzierungsumlage wird von der THE jeweils zum 1. Oktober eines Jahres angepasst.

Die vorgenannten **Umlagen** werden von der THE sechs Wochen vor Beginn ihres jeweiligen Geltungszeitraums veröffentlicht. Maßgeblich sind jeweils die im Internet auf der Website der THE veröffentlichten, zum Zeitpunkt der jeweiligen Preisneubildung gültigen Umlagen, derzeit abrufbar unter [www.tradinghub.eu](http://www.tradinghub.eu), dort unter Veröffentlichungen / Preise / Entgelte und Umlagen.

**UF = Umwandlungsfaktor Gaseinsatz 0,98**

Der **Umwandlungsfaktor Gaseinsatz** stellt sicher, dass die vorgenannten Umlagen an Kunden nur für das Gas weitergegeben werden, das von BS|ENERGY für die Wärmeerzeugung in ihren Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen eingesetzt wird, unter Berücksichtigung des Heizwertes des eingesetzten Gases sowie der technischen Bedingungen und der Effizienz der eingesetzten Wärmeanlagen einschließlich der Netzverluste bei der Wärmeverteilung. Der Umwandlungsfaktor Gaseinsatz stellt damit sicher, dass der Altholzumsatz von BS|ENERGY für die Wärmeerzeugung sowie die erforderliche Kostenverteilung auf die Wärme- und Stromerzeugung in den Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen von BS|ENERGY Umlagen-reduzierend Berücksichtigung finden. Die Kostenverteilung und damit Ermittlung des Umwandlungsfaktors basiert auf der Methode der Internationalen Energie-Agentur zur Aufteilung von Kostenkomponenten bei Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (IEA-Methode).

**GF = neues Gestattungsentgelt Fernwärme in EUR je MWh**

Das **neue Gestattungsentgelt Fernwärme** für Preisneubildungen zum 1. Januar, 1. Juli und 1. Oktober entspricht dem zum Zeitpunkt der jeweiligen Preisneubildung gültigen, von BS|ENERGY an die Stadt Braunschweig abzuführenden Gestattungsentgelt für die Lieferung von Fernwärme aus den örtlichen Fernwärmeversorgungsanlagen nach Maßgabe des jeweils gültigen, zwischen der Stadt Braunschweig und BS|ENERGY bestehenden Fernwärme-Konzessionsvertrages. Sie wird von der Stadt Braunschweig gegenüber BS|ENERGY für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Fernwärme dienen, erhoben.

Das vorgenannte **Gestattungsentgelt Fernwärme** wird von BS|ENERGY veröffentlicht. Maßgeblich ist jeweils das im Internet auf der Website von BS|ENERGY veröffentlichte Gestattungsentgelt Fernwärme, derzeit abrufbar unter [www.bs-energy.de](http://www.bs-energy.de), dort unter Produkte / Wärme / Preise und Vertragsbestandteile. Der jeweils gültige Fernwärme-Konzessionsvertrag kann auszugsweise während der Öffnungszeiten im Kundenzentrum von BS|ENERGY, Bohlweg 5, 38100 Braunschweig, eingesehen werden.

### 3.5 Verrechnungspreis – gültig ab 1. Januar 2025 –

Der **Verrechnungspreis** ist das verbrauchsunabhängige Entgelt für die Bereitstellung der Messeinrichtung (Wärmezähler), die Ablesung und die Abrechnung. Der Verrechnungspreis ist ein variabler Preis und errechnet sich anhand der nachstehenden

Preisformel. Er bildet sich jeweils halbjährlich mit Wirkung zum 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres neu.

$$VP = VP_0 * (0,50 * E/E_0 + 0,50 * I/I_0)$$

darin bedeuten:

**VP = neu errechneter Verrechnungspreis** in EUR je Jahr

**VP<sub>0</sub> = Basisverrechnungspreis** 82,84 EUR je Jahr

**E = neues Entgelt** in EUR je Stunde

Erläuterungen wie unter Ziffer 3.2

**E<sub>0</sub> = Basisentgelt** 19,57 EUR je Stunde

Erläuterungen wie unter Ziffer 3.2

**I = neuer Investitionsgüterindex**

Erläuterungen wie unter Ziffer 3.2

**I<sub>0</sub> = Basisinvestitionsgüterindex** 121,4

Erläuterungen wie unter Ziffer 3.2

- 3.6 BS|ENERGY ist berechtigt, die Allgemeinen Versorgungsbedingungen (den Fernwärmeversorgungsvertrag nebst Anlagen) zu ändern. Änderungen der Allgemeinen Versorgungsbedingungen werden öffentlich bekannt gegeben.
- 3.7 Ändern sich die Art der von BS|ENERGY eingesetzten Brennstoffe, das Verhältnis der Brennstoffe zueinander, die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt oder der Rechtsrahmen für die Emissionshandelsperiode 2021 bis 2030 wesentlich oder wird ein neuer Rechtsrahmen für die Emissionshandelsperiode 2031 bis 2040 gefasst, so ist BS|ENERGY berechtigt und verpflichtet, die Berechnungsfaktoren der vorstehenden Preisregelung (Preisformeln) den neuen Verhältnissen anzupassen, um sowohl die Kostenentwicklung bei der Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt im Sinne des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV angemessen zu berücksichtigen.
- 3.8 Sofern das Statistische Bundesamt einen nach der vorstehenden Preisregelung zu berücksichtigenden Index umbasiert (z. B. von 2015 = 100 auf 2020 = 100), gilt dieser Index ab der jeweils nächsten auf die Veröffentlichung des umbasierten Index durch das Statistische Bundesamt folgenden Preisneubildung (1. April oder 1. Oktober) auf der neuen Basis, erforderlichenfalls sind bis dahin geltende Basisindizes preisneutral umzurechnen. Sofern das Statistische Bundesamt einen nach der vorstehenden Preisregelung zu berücksichtigenden Index nicht mehr veröffentlicht, gilt ab der jeweils nächsten auf den Tag der Einstellung der Veröffentlichung folgenden Preisneubildung der Index, mit dem das Statistische Bundesamt den nicht mehr veröffentlichten Index ersetzt, oder, wenn keine Ersetzung durch das Statistische Bundesamt erfolgt, der Index, der dem nicht mehr veröffentlichten Index am nächsten kommt. Sofern das Statistische Bundesamt einen nach der vorstehenden Preisregelung zu berücksichtigenden Index in seiner Zusammensetzung oder durch sonstige Anpassungen ändert und diese Änderung dazu führt, dass der Index den Anforderungen an § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV an Kosten- und Marktelement nicht mehr genügt, gilt ab der jeweils nächsten auf den Tag der Änderung folgenden Preisneubildung der Index, der dem geänderten Index am nächsten kommt.
- 3.9 Sofern die EEX die nach der vorstehenden Preisregelung zu berücksichtigenden Gas- bzw. CO<sub>2</sub>-Preise nicht mehr veröffentlicht, gelten ab der jeweils nächsten auf den Tag der Einstellung der Veröffentlichung folgenden Preisneubildung die Preise, mit denen die EEX die nicht mehr veröffentlichten Preise ersetzt, oder, wenn keine Ersetzung erfolgt, die Preise, die den nicht mehr veröffentlichten Preisen am nächsten kommen. Sofern die EEX die nach der vorstehenden Preisregelung zu berücksichtigenden Gas- bzw. CO<sub>2</sub>-Preise in ihrer Zusammensetzung oder durch sonstige Anpassungen ändert und diese Änderung dazu führt, dass die Preise den Anforderungen an § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV an Kosten- und Marktelement nicht mehr genügen, gelten ab der jeweils nächsten auf den Tag der Änderung folgenden Preisneubildung die Preise, die den geänderten Preisen am nächsten kommen.
- 3.10 Sofern die VKA das nach der vorstehenden Preisregelung zu berücksichtigende Entgelt nach dem TV-V nicht mehr veröffentlicht, gilt ab dem Tag der Einstellung der Veröffentlichung das Entgelt, mit dem die VKA das nicht mehr veröffentlichte Entgelt ersetzt, oder, wenn keine Ersetzung erfolgt, das Entgelt, das dem nicht mehr veröffentlichten Entgelt am nächsten kommt.

#### 4 Abrechnung

- 4.1 Wird der Verbrauch für einen Zeitraum von mehreren Monaten abgerechnet, der zwölf Monate nicht wesentlich überschreitet, erfolgen die Verbrauchsermittlung und die Abrechnung einmal zum Ende des Abrechnungszeitraumes (Turnusabrechnung). Innerhalb dieses Abrechnungszeitraumes werden monatliche Abschlagszahlungen angefordert, die gemäß § 25 Abs. 1 AVBFernwärmeV ermittelt werden.
- 4.2 Der Arbeitspreis und der Umlagenpreis werden je MWh gemessener Wärmemenge, der Grundpreis und der Verrechnungspreis werden zeitanteilig abgerechnet.
- 4.3 Der Grundpreis und der Verrechnungspreis sind unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung durch den Kunden gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV ab der Wärmebereitstellung zu zahlen.
- 4.4 Die für die Abrechnung notwendigen Daten können von BS|ENERGY entsprechend dem technischen Fortschritt sowie den Gegebenheiten vor Ort auch mittels Fernübertragung ausgelesen werden.

- 4.5 Zusätzlich fällt auf die Preise nach den vorstehenden Ziffern sowie auf nach den Regelungen des Vertrages weiterberechnete zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen (Ziffer 5) die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an. Die jeweils geltende Höhe der Umsatzsteuer ergibt sich aus der jeweils geltenden Anlage PI.

#### 5 Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen, Mitteilungen

- 5.1 Wird die Erzeugung, Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffer 4.5 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöhen sich die Preise nach Ziffer 3 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- 5.2 BS|ENERGY teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe der nach Ziffer 3 zu zahlenden Preise sowie der nach Ziffer 4.5 und 5.1 zu zahlenden Preisbestandteile auf Anfrage mit und informiert über diese spätestens mit der Rechnungsstellung.

#### 6 Mitteilungspflicht des Kunden

Erweiterungen oder Änderungen der Kundenanlage sind gemäß § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV BS|ENERGY rechtzeitig vor Ausführung in Textform mitzuteilen.

#### 7 Verwendung der Wärme

Die Weiterleitung der Wärme an sonstige Dritte im Sinne des § 22 AVBFernwärmeV ist nur mit schriftlicher Zustimmung von BS|ENERGY zulässig.

**Hinweis: Leitet der Kunde die gelieferte Wärme mit Zustimmung von BS|ENERGY an einen sonstigen Dritten im Sinne des § 22 AVBFernwärmeV weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in § 6 Abs. 1 bis 3 AVBFernwärmeV vorgesehen sind.**

#### 8 Zahlung, Verzug

- 8.1 Sämtliche Rechnungs- und Abschlagsbeträge sind zu dem von BS|ENERGY nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Rechnung/Abschlagsanforderung fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrag bzw. Überweisung zu zahlen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto von BS|ENERGY.
- 8.2 Wenn BS|ENERGY bei Zahlungsverzug erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, kann BS|ENERGY die dadurch entstandenen Kosten von BS|ENERGY dem Kunden nach tatsächlich angefallenem Aufwand berechnen.

#### 9 Datenschutz

BS|ENERGY verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz. Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten unserer Kunden durch BS|ENERGY sind unter anderem auf der Website unter [www.bs-energy.de/rechtliches/datenschutz](http://www.bs-energy.de/rechtliches/datenschutz) verfügbar oder können postalisch angefordert werden.

#### 10 Gerichtsstand für Kaufleute (gilt nur bei beruflichem, landwirtschaftlichem oder gewerblichem Verbrauch)

Der Gerichtsstand für Kaufleute i. S. des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich Braunschweig. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

#### 11 Schlussbestimmungen

- 11.1 BS|ENERGY darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.
- 11.2 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 11.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.